

Thüringer Landtag  
6. Wahlperiode

Drucksache 6/7794  
zu Drucksache 6/7713  
zu Drucksache 6/6959  
26.09.2019

**Änderungsantrag**

der Fraktion der AfD

zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten  
- Drucksache 6/7713 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 6/6959 -

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

Abschnitt A erhält folgende Fassung:

**I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:**

1. Nummer 18 (§ 21) wird wie folgt geändert: Nummer 18 c) erhält folgende Fassung:

„Folgender Absatz 4 wird angefügt:

(4) Die untere Jagdbehörde kann auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten sowie des Vorstands der zuständigen Hegegemeinschaft das Betreten von Teilen der freien Natur im erforderlichen Umfang zum Schutz der dem Wild als Nahrungsquellen, Aufzucht-, Brut und Nistgelegenheiten dienenden Lebensbereiche sowie zur Durchführung der Wildfütterung in Notzeiten und von Gesellschaftsjagden vorübergehend untersagen oder beschränken; Die Belange der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.“

Begründung:

Der neu hinzugekommene Absatz 4 ist um die Möglichkeit der Beantragung zur Einschränkung des Betretens auch des Waldes durch die Hegegemeinschaft zu ergänzen. Die Hegegemeinschaft stellt den Zusammenschluss der Jagdausübungsberechtigten mehrerer benachbarter Reviere dar, die eine landschaftliche Einheit bilden. Besonders bei Notwendigkeit einer „Flächenberuhigung in Notzeiten“ würden somit die Einzelanträge des jeweiligen Jagdausübungsberechtigten hinfällig werden, wenn deren Zusammenschluss einstimmig eine derartige Maßnahme für erforderlich erachtet. Dies würde zu einer Entlastung der unteren Jagdbehörden führen.



TLT/11209/19/6

2. Nummer 24 (§ 29) wird wie folgt geändert: Nummer 24 b) cc) wird gestrichen.

Begründung:

Das in § 29 Abs. 3 Nr. 6 aufgenommene prinzipielle Verbot von Totfangfallen wird angefochten und ist daher zu streichen. Der Einsatz von AIHTS zertifizierter Totfangfalle ist tierschutz- und weidgerechter sein, als ein Lebendfang mit diversen Tötungsversuchen, da der verursachten Strapazen für das Tier deutlich größer sind als der selektive Totfang). Der Fallenfang ist zudem zur Minimierung von invasiven Arten wie dem Waschbär, dem Mink oder dem Nutria unerlässlich. Ein Verbot diskriminiert die Niederwildjagdbezirke und führt den durch Jäger praktizierten Artenschutz ad absurdum.

3. Nummer 25 (§ 30) wird wie folgt geändert: Nummer 25 b) erhält folgende Fassung:

Absatz 2 wird gestrichen; Absatz 3 erhält folgende Fassung und wird Absatz 2:  
(2) Drückjagd ist jede Gesellschaftsjagd, bei der Schalenwild und Raubwild durch nur wenige Personen, auch mit kurzjagenden Hunden, so beunruhigt wird, dass es seinen Einstand verlässt und den Schützen zumeist vertraut anwechselt.

Begründung:

Die bewährte Definition der Drückjagd soll beibehalten bleiben. Auf die Begriffsbestimmung der Treibjagd kann verzichtet werden. Jedoch muss auch bei Drückjagden die Erlegung von Raubwild grundsätzlich möglich sein.

4. Nummer 27 (§ 32) wird wie folgt geändert: Nummer 27 a) wird gestrichen. Die nachfolgende Nummerierung ändert sich entsprechend.

Begründung:

Die Regeln zur Bejagung im geltenden Jagdgesetz haben sich seit Jahrzehnten außerordentlich bewährt. Wild ist untrennbar vom Habitat Wald zu sehen. Wald und Wild bilden von Natur aus eine symbiotische Einheit und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Die von der Landesregierung angedachte Regelung bevorzugt den Wald maßgeblich und verschiebt so das natürliche Gleichgewicht. Es droht die Brandmarkung insbesondere des wiederkäuenden Schalenwildes als Forstschädling. Dies führte bereits in anderen Bundesländern mit ähnlichen Regelungen zu fragwürdigen Auswüchsen und verringerte die Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber der Jagd massiv. Dies muss in Thüringen verhindert werden. Einen gesunden klimaangepassten Wald, kann es nur mit Wild geben.

5. Nummer 28 (§ 33) wird wie folgt geändert: Nummer 28 a) aa) wird gestrichen.

Begründung:

Die angedachte Regelung der Landesregierung zu § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfes läuft der Regelung des § 2 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes entgegen. Dort heißt es, dass die Länder weitere Tierarten bestimmen können, die dem Jagdrecht unterliegen. Eine Einschränkung der Tierarten, die dem Jagdrecht unterstehen, durch die Länder ist jedoch nicht im Gesetzestext des Bundesjagdgesetzes vorgesehen. Zwar kann in Einzelfällen vom Bundesjagdrecht abgewichen werden, dies ist im Falle des Freistaats Thüringen jedoch nicht zielführend. Werden aus dem Jagdrecht Tierarten entnommen, so können im schlimmsten Fall jagdlich notwendige Eingriffe zum Schutz anderer Wildarten nicht mehr oder nur nach einem unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand wahrgenommen werden. Die geplante Regelung der

Landesregierung widerspricht damit dem Ansinnen im Bundesrecht und ist folglich zu verwerfen.

6. Nummer 30 (§ 34) wird wie folgt geändert: Nummer 30 b) wird gestrichen. Nummer 30 c) wird Nummer 3.0 b).

Begründung:

Dem Aussetzen von Muffelwild Einschränkungen aufzuerlegen, kann wissenschaftlich nicht belastbar begründet werden. Der in Deutschland und somit auch in Thüringen vorhandene Bestand an Muffelwild bildet den wichtigen genetischen Pool für das in der Mittelmeerregion stark bedrohte Muffelwild und ist daher unbedingt als genetisches Reservoir zu erhalten. Weiterhin sind bereits Muffelbestände in Deutschland durch den Einfluss des Wolfes vollständig zusammengebrochen. Dies muss für die Bestände in Thüringen verhindert werden. Daher sind Einschränkungen für das Aussetzen von Muffelwild kontraproduktiv. Die vorgesehene Änderung ist daher abzulehnen.

7. Nummer 35 (§ 41) Abs. 3 wird wie folgt geändert: Neben dem Jagdausübungsberechtigten und dem bestätigten Jagdaufseher üben den Jagdschutz auch die Landespolizei, die Bundespolizei und die übrigen Ermittlungspersonen der Thüringer Staatsanwaltschaften gemäß der Thüringer Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (ThürErmStA) aus, soweit sie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes erlassenen Vorschriften und den Schutz vor Wilderern umfasst.

Begründung:

§ 41 Abs. 3 Thüringer Jagdgesetz in der Fassung vom 28. Juni 2006 benennt neben den Jagdausübungsberechtigten und den bestätigten Jagdaufsehern auch die Landespolizei als weiteren Jagdschutzberechtigten, soweit sie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes erlassenen Vorschriften und den Schutz vor Wilderem umfasst. Da in der Regelung explizit nur die Landespolizei, nicht aber andere Polizeibehörden (namentlich die Bundespolizei) oder andere Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft nennt, können diese auf dem Gebiet des Jagdschutzes nicht auf einer eindeutigen und klaren Rechtsgrundlage tätig werden. Dies stellt eine praktische Regelungslücke im Thüringer Jagdgesetz dar. Da ferner die nach der bisherigen Regelung zuständigen Jagdschutzberechtigten nicht jederzeit in den Jagdbezirken präsent sein können, muss im Bedarfsfall erst die zuständige Landespolizei hinzugezogen werden. Oft ist auch zunächst der örtlich zuständige Jagdausübungsberechtigte beziehungsweise Jagdaufseher zu ermitteln und herbeizuholen. Ein eigenes Tätigwerden nach Maßgabe einer Auslegung allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen bedeutet dagegen ein Handeln im Bereich unklarer Rechtslage und birgt das Risiko der Kompetenzverletzungen. Dem beugt der vorliegende Entwurf durch die Herstellung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit vor. Gleichzeitig entlastet er die Landespolizei in ihrer Arbeit, klärt den Kompetenzbereich insbesondere der Bundespolizei auf einfache und unbürokratische Weise und sichert den Schutz des Wildes, insbesondere auch den Schutz bedrohter Wildarten vor Tierseuchen und anderen besonderen Gefahren sowie den Tierschutz allgemein.

8. Nummer 36 (§ 42) wird gestrichen.

Begründung:

Die angedachte Regelung im Gesetzentwurf der Landesregierung hat sich bereits in den Jagdgesetzen anderer Bundesländer und in der Praxis nicht bewährt, ist mit einem bürokratischen Mehraufwand für den Jagdausübungsberechtigten und die unteren Jagdbehörden verbunden und wurde daher in anderen Bundesländern bereits wieder abgeschafft. Die vorgesehene Lösung der Landesregierung verschlechtert die bereits schwierige Situation verschiedener bedrohter einheimischer Tierarten. Insbesondere der bedrohten einheimischen Bodenbrüter und Singvögel. Weiterhin regelt die geplante Lösung der Landesregierung nicht, was mit Katzen geschehen soll, die durch Jäger in Lebendfangfallen gefangen wurden. Ferner gelten nach der beabsichtigten Lösung der Landesregierung Hunde erst dann als wildernd, wenn sie mehrmals Wild nachgestellt haben und in Folge dessen bereits mehrmals Wild Schaden zugefügt wurde. Die geplante Regelung der Landesregierung ist somit impraktikabel, bürokratisch, verursacht unnötig Tierleid und weist Regelungslücken auf. Sie ist daher zu verwerfen. Die Neuregelung der Landesregierung ist der Mode naturferner Menschen geschuldet und führt den Artenschutz ad absurdum. Aus Gründen der Wildhege müssen auch zukünftig wirksame Maßnahmen gegen wildernde Hunde und streunende Katzen möglich sein.

9. Nummer 37 (§ 43) wird wie folgt geändert: Nummer 37 b) wird gestrichen.

Begründung:

Die angedachte Regelung der Landesregierung zu § 43 Abs. 4 und 5 widerspricht der Regelung des § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes. In diesem heißt es, dass die Hege zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes hat, sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. Der geplante Wegfall der Fütterungspflicht in Notzeiten provoziert hingegen vermehrt Wildschäden, da durch das fehlende alternative Äsungsangebot insbesondere das wiederkäuende Schalenwild zum Verbiss und zur Schädlung von Bäumen gezwungen ist, um genügend Nahrung zu finden. Ferner ist zu befürchten, dass die geplante Regelung der Landesregierung gegen § 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes verstößt. Dort heißt es, dass derjenige der Tiere betreut oder zu betreuen hat, diese Tiere nach ihre Art und nach ihren Bedürfnissen zu ernähren hat. Hierbei wird ausdrücklich nicht zwischen Nutztiere, Haustieren oder Wildtieren unterschieden. Demgemäß ist die angedachte Regelung der Landesregierung zu verwerfen.

10. Nummer 44 (§ 50) wird wie folgt geändert: Nummer 44 c) erhält folgende Fassung:  
„Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt: (4) Zuständige Behörde in den Eigenjagdbezirken der Landesforstanstalt und des Bundes sowie den im Nationalpark Hainich liegenden Jagdbezirken ist für die Bejagung nach § 32 und die Verhinderung übermäßiger Wildschäden nach § 27 des Bundesjagdgesetzes die örtlich zuständige untere Jagdbehörde. Bestätigungen oder Festsetzungen der Abschusspläne und Anordnungen nach § 27 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes sowie Ausnahmegenehmigungen erfolgen für die im Nationalpark liegenden Jagdbezirke im Benehmen mit der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde.“

#### Begründung:

Eine Zuweisung von Verwaltungsaufgaben auf die Oberste Jagdbehörde ist zurückzuweisen. Es ist nicht fachlich begründbar, warum jahrelang bewährte Verwaltungsstrukturen und Abläufe auf der Ebene der örtlich zuständigen Unteren Jagdbehörden geändert werden sollen. Die Fachkompetenz und die Praxiserfahrung der Forstbediensteten auf Kreisebene, der Mitarbeiter der Unteren Jagdbehörden sowie der fachlich versierten Hegegemeinschaften müssen erhalten bleiben. Dies dient auch dem Interessenausgleich aller beteiligten Akteure. Darum müssen auch künftig Abschlusspläne von den örtlich zuständigen und praxisnahen Unteren Jagdbehörden bearbeitet werden.

11. Nummer 46 (§ 52) wird wie folgt geändert: Nummer 46 b) (Abs. 2 und 3) erhält folgende Fassung:

2) Der Jagdbeirat bei der unteren Jagdbehörde besteht aus deren Vertreter als Vorsitzenden sowie zwei Vertretern der Jagd und je einem Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaft, des Naturschutzes und des Amtstierarztes.

3) Der Jagdbeirat bei der obersten Jagdbehörde besteht aus deren Vertreter als Vorsitzenden sowie je zwei Vertretern der Jagd, der Jagdgenossenschaft und der Landwirtschaft sowie je einem Vertreter der Berufsjagd, der Falknerei, der Fischereiwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes und des Veterinärwesens.

12. Nummer 46 (§ 52) wird wie folgt geändert: Nummer 46 b) (Abs. 5) erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Jagdbeiräte werden berufen auf Vorschlag:

1. der örtlich zuständigen Vereinigungen der Jäger, soweit es sich um Vertreter der Jäger handelt;
2. des örtlich zuständigen Bauernverbandes, soweit es sich um Vertreter der Landwirtschaft handelt;
3. der obersten Forstbehörde gemeinsam mit dem Gemeinde- und Städtebund und dem Waldbesitzerverband soweit es sich um Vertreter der Forstwirtschaft handelt; Die oberste Forstbehörde kann ihr Vorschlagsrecht delegieren;
4. der örtlich zuständigen Vereinigung der Fischerei; des Naturschutzes; den Vertreter des Naturschutzes schlagen die nach § 29 BNatG anerkannten Naturschutzverbände vor;
5. der Jagdgenossenschaftsverbände, soweit es sich um Vertreter der Jagdgenossenschaften handelt;
6. es für das Veterinärwesen zuständigen Ministeriums, soweit es sich um Vertreter des Veterinärwesens handelt.

#### Begründung:

Durch die Lösung werden die Jagdbeiräte entbürokratisiert, die Struktur verschlankt und somit Verwaltungskosten eingespart, ohne dass dies zu Kompetenzeinbußen führt. Weiterhin wird ein Übergewicht der Forstwirtschaft vermieden, was sonst zu Verzerrungen im Meinungsbildungsprozess der Jagdbehörden führen könnte. Die sprachliche Regelung erfolgt aufgrund einer besseren Lesbarkeit.

13. Nummer 50 (§ 56) wird wie folgt geändert: Nummer 56 a) (Abs. 1 Nummer 3 Buchstabe G) wird gestrichen.

Begründung:

Da der Verbotstatbestand entfallen ist, ist somit auch der Bußgeldtatbestand obsolet geworden und ist zu streichen.

## **II. Artikel 2 wird gestrichen.**

Begründung:

Nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 Grundgesetz hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über das Waffen- und Sprengstoffrecht. Die Länder haben daher auch nachweislich nach Auffassung des Bundeslandwirtschaftsministeriums für ein generelles Verbot bleihaltiger Munition keine Regelungskompetenz und würden bei einem Verbot auf Landesebene gegen das Grundgesetz verstoßen.

## **III. Artikel 3 wird Absatz 2 gestrichen.**

Begründung:

Folgeänderung aus der Streichung von Artikel 2.

## **IV. Folgender Artikel 4 wird angefügt:**

### **Artikel 4**

Änderung der Thüringer Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Jagdzeiten (Thüringer Jagdzeitenverordnung - ThürJZVO -)

Die Thüringer Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen; und über die Jagdzeiten (Thüringer Jagdzeitenverordnung - ThürJZVO-) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung: (1) Weitere Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind: Waschbär, Marderhund, Mink, Sumpfbiber (Nutria), Bisamratte, Nilgans, Rabenkrähe und Elster.
2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung: (2) Für Waschbär, Marderhund, Mink, Sumpfbiber (Nutria), Bisamratte und Nilgans wird keine Schonzeit festgelegt.
3. Artikel 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Der wirksame Schutz unserer heimischen Tierwelt macht es notwendig, die Nilgans und die Bisamratte in das Landesjagdrecht aufzunehmen. Ihre Ansiedlung und Ausbreitung in Thüringen sowie ihre ungehemmte Vermehrung führen zur Zunahme der Bedrohung einheimischer Tierarten und zu vermehrten Konflikten mit den Interessen der Landnutzer. Das macht die Bejagung und Eindämmung dieser invasiven Arten erforderlich. In mehreren Bundesländern wurde die Nilgans bereits in das Jagdrecht überführt. Auch der Landesjagdverband Thüringen und andere Umwelt- und Naturschutzverbände sprechen sich für eine Bejagung der Nilgans zugunsten des Artenschutzes aus.

Wie auch der Sumpfbiber (Nutria) breitet sich die Bismarckratte immer mehr in Thüringen aus und hat sich als invasive Tierart ebenfalls etabliert. Um eine weitere ungebremste Ausbreitung der Bismarckratte in Thüringen zu vermeiden, muss diese bereits jetzt in das Landesjagdrecht aufgenommen werden.

Für die Fraktion der AfD

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'M' followed by a long horizontal stroke that ends in a small hook.

Möller